

Satzung der Spielvereinigung Blau-Weiß Gießen

beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 24.02.2023,
beim Amtsgericht in Gießen eingetragen unter Nr. VR 879

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeines	§§	1–3
B.	Verbandsmitgliedschaft	§	4
C.	Vereinsmitgliedschaft	§§	5–8
D.	Rechte und Pflichten der Mitglieder	§§	9–11
E.	Organe des Vereins	§§	12–19
F.	Sonstige Bestimmungen	§§	20–22
G.	Schlussbestimmungen	§§	23–24

A. Allgemeines

§ 1

Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der am 30. Mai 1957 gegründete Verein führt den Namen
Spielvereinigung Blau-Weiß Gießen e. V.
- (2) Sitz des Vereins ist 35390 Gießen.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Gießen unter 21 VR 879 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein bezweckt
 - a) die Pflege der Leibesübungen auf breiter Grundlage und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit, insbesondere für junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben;

- b) die Förderung des Leistungssports sowie des Freizeit- und Breitensports;
 - c) die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit, insbesondere im Sinne der Unterstützung stadtteilbezogener Gemeinwesenarbeit;
 - d) die Förderung der Integration von Menschen aller nationalen, ethnischen, religiösen und kulturellen Wurzeln mit dem Schwerpunkt Jugendarbeit.
- (2) Der Vereinszweck wird erreicht durch:
- a) das Abhalten regelmäßiger Trainingsstunden;
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
 - c) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
 - d) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
 - e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen;
 - f) die Beteiligung an Turnieren, Vorführungen und sportlichen Wettkämpfen;
 - g) Kooperationen mit anderen Sport-, Sozial- und Bildungsinstitutionen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Vorstand kann allerdings bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

B. Verbandsmitgliedschaft

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein ist Mitglied im

- Hessischen Fußballverband e.V.,
 - Deutschen Fußballbund,
 - Landessportbund Hessen e.V.,
 - in weiteren Sportverbänden je nach Gründung einer eigenständigen Abteilung.
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- (3) Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Absatz 1.

C. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können ohne jegliche Einschränkung alle natürlichen Personen werden.
- (2) Der Verein führt als Mitglieder
- a) ordentliche, d.h. volljährige Mitglieder;
 - b) Kinder und Jugendliche;
 - c) passive und fördernde Mitglieder;
 - d) Ehrenmitglieder.
- (3) Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Ein schriftlicher Aufnahmeantrag ist an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.
- (2) Der Antrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss, sofern er dies nicht zuvor dem Geschäftsführenden Vorstand zum Entscheid überlassen hat. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abbuchung des ersten Beitrags gilt die Mitgliedschaft als bestätigt.

- (4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss mitgeteilt, jedoch nicht begründet werden.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
- a) Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - b) Ausschluss aus dem Verein (§ 8) oder
 - c) Tod/Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gesamtvorstand und kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, spätestens zum 30. September des Kalenderjahres erklärt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet, wenn ein Mitglied seinen Beitragspflichten nicht oder nur teilweise nachkommt. In diesem Fall erfolgt die Streichung aus der Mitgliederliste und damit der Vereinsausschluss automatisch nach einmaliger mündlicher oder schriftlicher Mahnung durch den Geschäftsführenden Vorstand und ohne weiteren Beschluss des Gesamtvorstands.
- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 8

Ausschluss aus dem Verein

- (1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund gegeben ist.
- (2) Zu schriftlicher Antragstellung ist jedes Mitglied unter ausführlicher schriftlicher Darlegung der Gründe berechtigt.
- (3) Dem betreffenden Mitglied ist rechtliches Gehör mit der Möglichkeit der schriftlichen Gegendarstellung innerhalb einer Frist zwei Wochen zu gewähren. Eine Erinnerung erfolgt nicht. Nach Ablauf der Frist ist zu entscheiden.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand.
- (5) Für den Ausschließungsbeschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

- (6) Der Ausschluss wird mit Beschlussfassung wirksam und ist dem Mitglied umgehend schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- (7) Gegen den Ausschließungsbeschluss hat das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung das Recht, schriftlich Widerspruch unter Angabe von Gründen einzulegen.
- (8) Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft ruht derweil.
- (9) Die Aufhebung des Ausschlusses bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

D. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, alle Angebote und Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

Darüber hinaus haben Sie das Recht, an der Gestaltung des Vereins im Rahmen von Abteilungs- und Mitgliederversammlungen durch Anträge und Abstimmungen aktiv mitzuwirken.

Die Vorstände sind jedoch jederzeit für Anregungen und Vorschläge zur Verbesserung der Vereinsarbeit ansprechbar.

§ 10 Pflichten der Mitglieder und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet
 - a) den Verein in seinen sportlichen, sozialen und kulturellen Bestrebungen zu unterstützen,
 - b) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der in ihrem Auftrag tätigen Organen in allen Vereinsangelegenheiten sinngemäß zu befolgen,
 - c) die Beiträge pünktlich und vollumfänglich zu bezahlen,
 - d) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
 - e) dem Verein grob fahrlässig oder vorsätzlich zugefügten materiellen Schaden zu ersetzen.
 - f) Adressänderungen jeglicher Art sowie Änderungen der Bankverbindungen sind dem Geschäftsführenden Vorstand umgehend schriftlich mitzuteilen.
- (2) Gegen Mitglieder des Vereins können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:

- a) Gegen aktive Spieler kann bei groben Verstößen gegen die Disziplin durch den zuständigen Abteilungsleiter eine vereinsinterne Sperre bis zu acht Wochen ausgesprochen werden.
- b) Bei Verstößen gegen die in Abs. 1 genannten Vereinspflichten kann durch den Geschäftsführenden Vorstand eine Geldbuße bis zu 250,- € verhängt werden. Im Falle der Verabsäumung der Beitragspflichten nach einmaliger Ermahnung erfolgt der automatische Vereinsausschluss gemäß § 7 Absatz 3.
- c) Bei groben Verstößen gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte kann durch den Gesamtvorstand ein Vereinsausschluss erfolgen. Als Ausschlussgrund gilt auch ein unfaires oder unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern.
- d) Darüber hinaus können durch den Gesamtvorstand Ämter, Ehrenmitgliedschaften, Ehreenauszeichnungen und Ehrenvorsitz aberkannt werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des sanktionierenden Abteilungsleiters oder des Geschäftsführenden Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Hierüber ist ein schriftliches Protokoll zu führen, das im Vereinsarchiv hinterlegt wird.

Der Beschluss über eine Ordnungsmaßnahme nach Absatz 2 Buchstabe c) ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

Gegen den Sanktionierungsbeschluss nach Absatz 2 Buchstabe c) steht dem Mitglied innerhalb eines Monats ab Zugang des Beschlusses ein Berufungsrecht zu. Die Berufung muss beim Geschäftsführenden Vorstand schriftlich mit Begründung eingelegt werden.

§ 11 Beitragsleistungen

- (1) Alle Vereinsmitglieder sind verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag und, soweit vom Gesamtvorstand festgelegt, eine Abteilungs- und eine Aufnahmegebühr zu leisten. Andernfalls gelten die Bestimmungen gemäß § 7 Absatz 3.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung ein einmaliger Sonderbeitrag als allgemeine Umlage in Höhe von bis zu drei Jahresmitgliedsbeiträgen erhoben werden.
- (3) Die Höhe der Beiträge und Gebühren bestimmt der Gesamtvorstand durch Beschluss.
- (4) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen und Abteilungen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (5) Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

- (6) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für die außerordentliche Mitgliedschaft kann die Beitragsordnung besondere Beitragsregelungen festlegen.
- (7) Der Gesamtvorstand ist zudem ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.

E. Die Organe des Vereins

§ 12 Die Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung;
 - die Abteilungsversammlungen;
 - der Gesamtvorstand;
 - der Geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB.
- (2) Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Für die Abgeltung des Aufwendungsersatzes gilt die jeweils aktuell bekanntgegebene Verwaltungs- und Reisekostenordnung des Vereins, die vom Gesamtvorstand beschlossen wird.

§ 13 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste satzungsgebende/beschlussfassende Organ des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich auf Beschluss des Gesamtvorstands unter Beifügung der Tagesordnung statt.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch Aushang am Vereinsheim, über die Homepage des Vereins oder über die dem Verein letztmalig bekannte Post- oder E-Mail-Adresse. Zwischen dem Absendetag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden
 - a) auf Beschluss des Gesamtvorstands, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich istoder
 - b) auf Verlangen von mindestens 25 v.H. der Vereinsmitglieder.

Absatz 3 gilt entsprechend.

- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet.
- (7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit.
- (8) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Gesamtvorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat die beantragten Ergänzungen bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt über deren Aufnahme in die Tagesordnung.
- (9) Anträge zur Mitgliederversammlung können bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Gesamtvorstand schriftlich eingereicht werden und müssen eine Begründung enthalten.
- (10) Dringlichkeitsanträge sind nur zulässig, wenn sie nach Wesen und besonderen Umständen nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Anträge zu Satzungsänderungen, Abberufung des Vorstandes und Auflösung des Vereins sind keine Dringlichkeitsanträge im Sinne dieser Satzung und daher von dieser Regelung ausgeschlossen. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen ist die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (11) Verlauf und Ergebnisse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- (12) Weitere Einzelheiten können vom Gesamtvorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 14

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Gesamtvorstandes,
 - b) Entlastung des Gesamtvorstandes,
 - c) Genehmigung des vom Gesamtvorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands und der Beisitzer/innen,
 - e) Wahl der Kassenprüfer/innen,

- f) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung oder Fusion des Vereins,
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen,
 - h) Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse,
 - i) Beschlussfassung über eingereichte Anträge,
 - j) Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Gesamtvorstandes fallen.
- (2) Das aktive und passive Wahlrecht besitzen die ordentlichen und passiven/fördernden Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder.

§ 15 Abteilungen

- (1) Der Gesamtvorstand gründet verschiedene Abteilungen nach Bedarf und Interesse der Mitglieder sowie nach Maßgabe der finanziellen, räumlichen und strukturell-organisatorischen Möglichkeiten des Vereins.
- (2) Die Abteilungen werden jeweils durch Abteilungsleiter geführt. Diese sind aufgrund ihrer Funktion Mitglieder des Gesamtvorstands.
- (3) Die Abteilungsleiter/innen werden nach Inkrafttreten dieser Satzung zunächst vom Geschäftsführenden Vorstand eingesetzt. In allen nachfolgenden Fällen werden sie von den Mitgliedern der jeweiligen Abteilung auf drei Jahre gewählt. Bleibt das Amt eines Abteilungsleiters unbesetzt, kann der Gesamtvorstand eine kommissarische Besetzung bis zur nächsten Wahl vornehmen. Die Wahl leitet ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands, der zu einer Neuwahl einlädt, oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Gesamtvorstands. Es gelten die Wahlbestimmungen gemäß § 13. Die Wahl eines Abteilungsleiters muss vom Geschäftsführenden Vorstand bestätigt werden, ansonsten erfolgt eine Neuwahl.
- (4) Die Abteilungsleiter/innen organisieren die von ihnen verantwortete Abteilung eigenständig nach den jeweiligen Bedürfnissen und Notwendigkeiten. Ihnen obliegt insbesondere die Struktur- und Personalplanung. Sie sind gegenüber dem Gesamtvorstand jederzeit und in vollem Umfang auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Sie unterliegen gemäß § 17 Absatz 2 der Haushaltsplanung und -kontrolle des Gesamtvorstands und insbesondere des/der Kassierers/in. In begründeten Fällen, die die Zielsetzungen und das Wohl des Gesamtvereins betreffen, kann der Gesamtvorstand den Abteilungsleiter/innen Weisungen erteilen.
- (5) Die Mitglieder einer Abteilung wirken bei der Ausgestaltung der Abteilung aktiv mit. Dies geschieht u.a. auf Abteilungsversammlungen, die vom Abteilungsleiter regelmäßig und zur Kenntnisnahme des Geschäftsführenden Vorstands einberufen werden. Hierbei sind die Bestimmungen von §§ 13 und 19 analog anzuwenden.
- (6) Abteilungen können von ihren Mitgliedern gesonderte Abteilungsbeiträge erheben, die die Höhe des Jahresbeitrags der Vereinsmitgliedschaft nicht übersteigen dürfen. Die

Abteilungsbeiträge müssen durch die Abteilungsversammlungen beschlossen und vom Gesamtvorstand genehmigt werden.

- (7) § 19 Absatz 3 und 4 ist anzuwenden.

§ 16 Gesamtvorstand

- (1) Den Gesamtvorstand bilden

a) der Geschäftsführende Vorstand, bestehend aus

- dem/der 1. Vorsitzenden,
- dem/der 2. Vorsitzenden,
- dem/der Schriftführer/in und
- dem/der Kassierer/in,

sowie

b) der Erweiterte Vorstand, bestehend aus

- den Abteilungsleitern/innen und
- den bis zu 4 Beisitzern/innen.

- (2) Eine Personalunion von Ämtern im Geschäftsführenden Vorstand ist unzulässig.
- (3) Der Geschäftsführende Vorstand und die Beisitzer/innen werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Abteilungsleiter sind aufgrund ihrer Funktion Mitglieder des Gesamtvorstandes. Die Amtszeit aller Mitglieder des Gesamtvorstandes beträgt drei Jahre.
- (4) Der Geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Geschäftsführender Vorstand wirksam gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen. Hinsichtlich der Abteilungsleiter/innen ist §15 Absatz 3 anzuwenden.
- (6) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Dasselbe gilt für gesonderte Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstands.
- (7) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Dasselbe gilt für die Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstands.
- (8) Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch die/den 1. Vorsitzende/n, bei Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Danach folgen

Schriftführer/in und Kassierer/in. Dasselbe gilt für die Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstands.

- (9) Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 17

Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstands

- (1) Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- (2) Sein Aufgabenbereich umfasst insbesondere:
- a) Vorbereitung und Beschlussfassung über die Einberufung der Mitgliederversammlung (§ 12 Absatz 2),
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts- und der Jahresrechnung,
 - d) Erstellung eines Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
 - e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern (§ 6 Absatz 3),
 - f) Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste (§ 7 Absatz 3),
 - g) Ausschluss von Mitgliedern (§ 8 Absatz 4 und 5),
 - h) Führung der Vereinsakten und Pflege des Vereinsarchivs.

§ 18

Vorstand gem. § 26 BGB

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Schriftführer/in und Kassierer/in.
- Je zwei von ihnen sind gemeinsam zur Vertretung berechtigt, wobei jeweils der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende beteiligt sein muss.
- (2) Die Vertretungsmacht des Geschäftsführenden Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass bei Rechtsgeschäften mit einer Gesamtauswirkung von mehr als 1.500,- € der Gesamtvorstand mit absoluter Mehrheit seiner Mitglieder zustimmen muss.
- (3) In den Fällen von Absatz 1 und 2 ist vor Abschluss eines Rechtsgeschäftes Auskunft bei dem/der Kassierer/in einzuholen, ob Deckung vorhanden ist.
- (4) Über nicht unter Absatz 2 fallende Ausgaben wird der Gesamtvorstand in der nächstfolgenden Vorstandssitzung informiert.

§ 19
Beschlussfassung, Protokollierung und Archivierung

- (1) Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen (z. B. §§ 8 Absatz 5 und 9, 13 Absatz 10, 17 Absatz 2, 19 Absatz 1, 22 Absatz 1 und 2) ausdrücklich vorsieht.
- (2) Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- (3) Alle Beschlüsse der Vereinsorgane sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen.
- (4) Akten und Protokolle sind im Vereinsarchiv zu sichern. Die Archivpflege obliegt dem/der Schriftführer/in.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 20
Satzungsänderungen

- (1) Über Satzungsänderungen, insbesondere auch über Zweckänderungen, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimme. § 18 Absatz 2 ist anzuwenden.
- (2) § 13 Absatz 9 und 10 sind zu beachten.

§ 21
Vereinsordnungen

Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, u.a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen: eine

- Ehrenordnung,
- Beitragsordnung,
- Finanzordnung,
- Geschäftsordnung,
- Verwaltungs- und Reisekostenordnung,
- Spielbetriebsordnung,
- Jugendordnung,
- Nutzungsordnung für das Vereinsheim sowie
- weitere für den Verein notwendige Ordnungen.

§ 22
Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer/innen entspricht der des Gesamtvorstandes.
- (3) Die Kassenprüfer/innen prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung Bericht.

G. Schlussbestimmungen

§ 23
Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Im Falle der Auflösung sind der/die 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt. Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen andere Liquidatoren bestimmen.
- (3) § 18 Absatz 2 ist anzuwenden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Gießen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 24
Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 24.02.2023 beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Gießen, den 24.02.2023

Eigenhändige Unterschriften:

1.  (Prof. Dr. Alexander Jendorff, 1. Vorsitzender)

2.  (Helmut Appel, 2. Vorsitzender)

3.  (Gloria Willhardt, Schriftführerin)

4.  (Marissa Gieling, Kassiererin)